

**Satzung über die Teilnahmebestimmungen und Erhebung von Marktstandsgebühren für die Wochenmärkte in der Universitätsstadt Siegen**

| Ordnungsziffer | Zuständigkeit | Ratsbeschluss vom |
|----------------|--|-------------------|
| 32.020 | Arbeitsgruppe 2/2-2 Gewerbe und Verkehrsüberwachung | 2. März 2022 |

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW Seite 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV NRW Seite 916) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW Seite 712/SGV NRW 610) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Universitätsstadt Siegen am 2. März 2022 folgende Satzung beschlossen:

I. Teilnahmebestimmungen

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Siegen betreibt Wochenmärkte gemäß § 67 der Gewerbeordnung. Der Besuch der Wochenmärkte sowie der An- und Verkauf auf den Wochenmärkten ist unbeschadet anderer Rechtsvorschriften sämtlichen Personen gestattet.
- (2) Der Gemeingebrauch an Wegen, Straßen und Plätzen, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind und im Marktbereich liegen, ist an den Markttagen soweit beschränkt, wie es für den Betrieb der Wochenmärkte nach den dafür getroffenen Regelungen erforderlich ist.
- (3) Der Marktverkehr geht innerhalb des Marktbereiches an den Markttagen den übrigen öffentlichen Verkehrsbelangen vor, ausgenommen bei Maßnahmen zur Abwendung unmittelbarer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

§ 2

Haftung

- (1) Die Stadt Siegen haftet außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten nicht für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden, die den Standinhaberinnen und Standinhabern und sonstigen Personen aufgrund der Benutzung der Märkte entstehen.
- (2) Die Stadt Siegen trifft im Verhältnis zu den Standinhaberinnen und Standinhabern keine eigene Sicherungspflicht; vielmehr haften die Standinhaberinnen und Standinhaber für die Verkehrssicherheit der auf die Märkte verbrachten Erzeugnisse aller Art. Die Haftung beginnt mit der Errichtung der Stände und endet mit der Wiederherstellung des früheren Zustandes.
- (3) Ordnet die Stadt Siegen das Ausfallen der Märkte, die zeitliche Verschiebung oder eine Einschränkung hinsichtlich des Warenangebotes oder der Marktfläche an, so können die Markthändlerinnen und Markthändler hieraus keinen Erstattungsanspruch gegen die Stadt Siegen geltend machen. Das trifft auch zu, wenn die Märkte wegen notwendiger Arbeiten an Versorgungs- und sonstigen Leitungen im Marktbereich oder wegen anderer, von der Stadt Siegen nicht zu vertretender Ereignisse abgebrochen werden müssen oder beeinträchtigt werden.

II. Marktstandgebühren

§ 3 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der als Marktplätze festgesetzten Straßen und Plätze zum Feilbieten von Waren, Gütern und Leistungen erhebt die Stadt Siegen eine Marktstandsgebühr.
- (2) Die Marktstandsgebühr beträgt 1,00 Euro für jeden angefangenen Quadratmeter je Markttag. Die Mindestgebühr je Stand und Markttag beträgt 6,00 Euro.

§ 4 Berechnung der Gebühr

Zur Berechnung der Gebühr sind alle von Marktstandsinhaberinnen und Marktstandsinhabern benutzten Bodenflächen von der Marktaufsicht auszumessen. Hierzu zählen auch Vordächer, Stützungsräume und Lagerplätze (auch für leere Kisten und Marktabfälle). Außerdem sind Wagenhalteplätze, sofern sie sich nicht unmittelbar hinter oder neben den Verkaufsständen befinden, mit auszumessen.

§ 5 Erhebung der Gebühr

Die Gebühr wird auf den Wochenmärkten von den beauftragten Marktmeisterinnen und Marktmeistern der Stadt festgesetzt und gegen Empfangsbestätigung bargeldlos erhoben.

III. Inkrafttreten

§ 6

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Erhebung von Marktstandsgebühren in der Stadt Siegen vom 28. November 2001 außer Kraft.

Siegen, 5. April 2022

Der Bürgermeister
Steffen Mues

+++++

Die Änderungssatzung wurde am 24. Mai 2022 öffentlich bekannt gemacht.